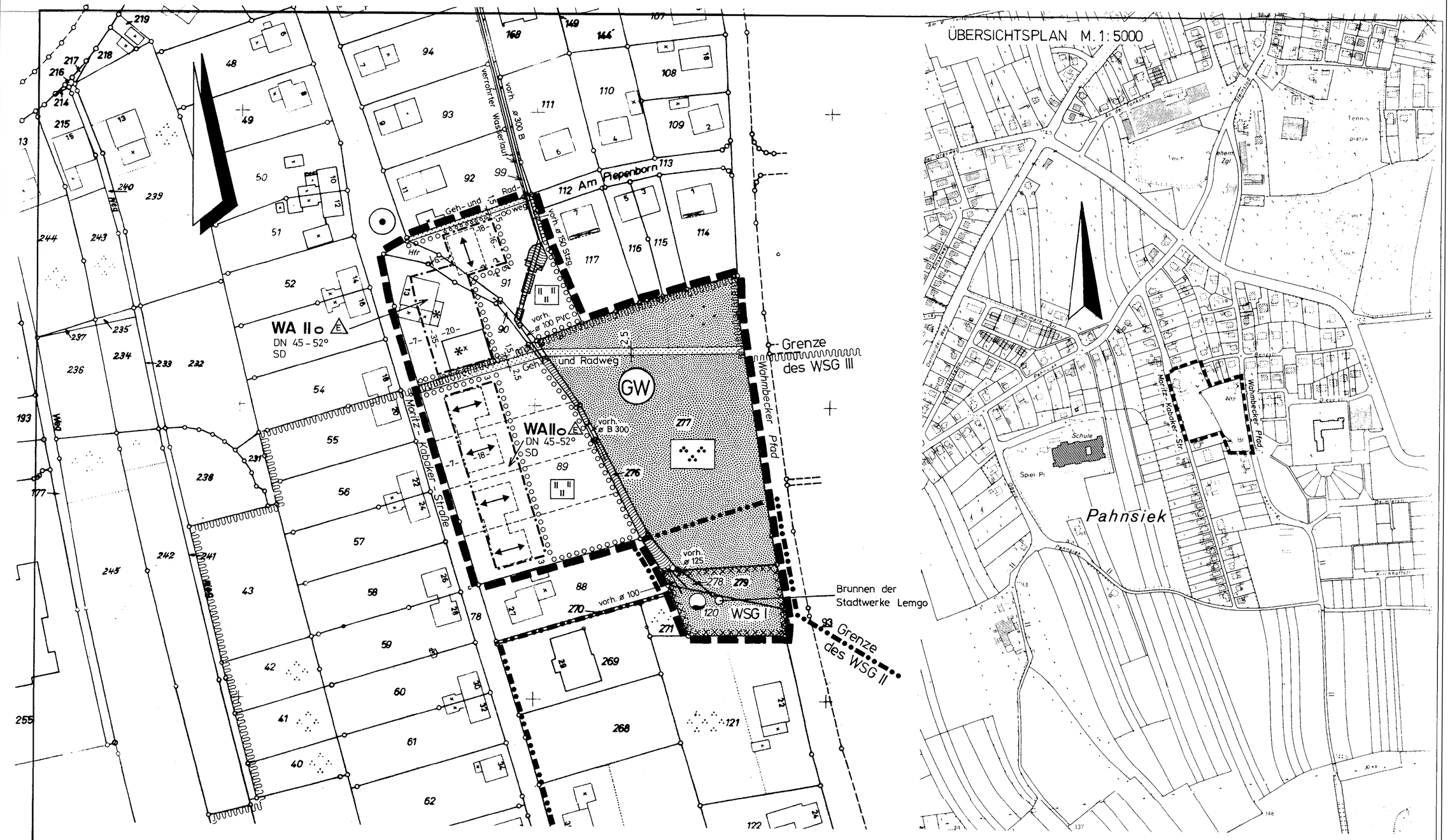

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG) UND ERLAUTERUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WB BESONDERE WOHNGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MK KERNGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GI INDUSTRIEGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- z.B III ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B (II) ZWINGEND
- z.B II-III ALS MINDEST UND HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE

BAUWEISE

- O OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- DN DACHNEIGUNG
- LH LICHTE HÖHE

- BAUGEBOT GEM § 39b BBauG
- ABBRUCHGEBOT GEM § 39d BBauG
- ABBRUCH- UND BAUGEBOT GEM § 39d UND 39b BBauG
- MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSGEBOT GEM § 39e BBauG
- NUTZUNGSGEBOT GEM § 39c BBauG
- PFLANZGEBOT GEM § 39b BBauG
- D BAULICHE ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- E BAULICHE ANLAGEN, DIE ZU ERHALTEN SIND

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- SCHULE
- SCHUTZBAUWERK
- POST
- F FEUERWEHR
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN

GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR

- KIRCHEN UND KIRCHLICHE ZWECKE
- SOZIALE ZWECKE
- GESUNDHEITLICHE ZWECKE
- KULTURELLE ZWECKE
- SPORTLICHE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSBERUHIGTE WOHNWEGE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- GEH- UND RADWEGE
- P PARKFLÄCHE
- BAHNGELÄNDE
- VERKEHRSFLÄCHEN (PRIVAT)

FLÄCHEN F. VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BADEPLATZ FREIBAD
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

PRIVATE FLÄCHEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- BÄUME
- STRÄUCHER

SCHUTZGEBIETE UND OBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND NATURDENKMAL
- LB GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

- (GW) SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- U. QUELLWASSERGEWINNUNG
- WSGI WASSERSCHUTZGEBIET I
- WSG WASSERSCHUTZGEBIETE
- WASSER

- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT

- ST STELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- SICHTDREIECK BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN
- WASSER

- PLANGEBIETSGRENZE
- TEILPLANGEBIETSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- FLURGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- GEBÄUDE GEPLANT
- DURCHFAHRTEN UND ARKADEN
- 110 HÖHENLINIE
- 119,5 HÖHENPUNKTE
- BÖSCHUNG

AUFHEBUNGEN

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM
AUSSER KRAFT
AZ.:

ENTWURF

ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

PLANUNGSAMT
ALTE HANSESTADT LEMGO

LEMGO, DEN 10.02.1987

DIE DARSTELLUNG DES IM BEBAUUNGSPLAN ALS VORHANDEN AUSGEWIESENEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN, BIS AUF DIE MIT EINEM * GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDE. DIESE SIND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN UND IM KATASTER NOCH NICHT NACHGEWIESEN. EIN FELDVERGLEICH WURDE NICHT DURCHGEFÜHRT. DER NACHWEIS DER VORHANDENEN GEBÄUDE IST DAHER EVENTUELL NICHT VOLLSTÄNDIG.

KREIS LIPPE - KATASTERAMT
DETMOLD, DEN 29.1.1987

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KREIS LIPPE - KATASTERAMT
DETMOLD, DEN 29.1.1987

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) UND (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979, BGBl. I S. 949 (BBauG) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT LEMGO VOM 20.10.1986 AUFGESTELLT WORDEN.

LEMGO, DEN 11.2.1987

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) BBauG IN DER ZEIT VOM 16.02.1987 BIS 18.03.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 26.01.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

LEMGO, DEN 23.03.1987

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES BBauG UND §4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV NW 1984 S.475) VOM RAT DER STADT LEMGO AM 11.5.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LEMGO, DEN 4.6.1987

BÜRGERMEISTER

I.V.

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 21.7.87 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 21.7.87

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

35.21.11-5111 Lic

AZ.:

GEMÄSS § 12 DES BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 12.10.1987 IM KREISBLATT - AMTSBLATT DES KREISES LIPPE UND SEINER STÄDTE UND GEMEINDEN - VERÖFFENTLICHT WORDEN.

LEMGO, DEN 14.10.1987

STADTDIREKTOR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINALPLAN VOM WIRD BESCHEINIGT

LEMGO, DEN

ALTE HANSESTADT LEMGO
BEBAUUNGSPLAN 060.01.26
„AM LEHNSLAND"
Teilplan 2

GEMEINDE LEMGO
GEMARKUNG LEMGO FLUR 61
MASS-STAB 1:1000
GRÖSSE DES PLANGEBIETES ca. 1,23 19 ha
1. AUSFERTIGUNG

BESTANDTEILE DIESES BEBAUUNGSPLANES

A) EIGENTÜMERVERZEICHNIS
B) TEXT UND BEGRÜNDUNG